

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Die Gemeinde Forstinning erlässt aufgrund Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) geändert worden ist folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde Forstinning erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen (mit Leichenhaus und Aussegnungshalle) sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
- b) Sonstige Gebühren (§ 5)
- c) Verwaltungsgebühren (§ 6)

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner der jeweiligen Leistung sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechtes für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Gebühr beträgt pro Grabstätte und Ruhezeit

Einzelgrab	€ 539,66
Doppelgrab	€ 1.163,72
Urnenerdgrab	€ 592,96
Urnennische	€ 567,04
Anonyme Urnenerdgrabstätte	€ 197,65
Baumgrabstätte	€ 268,72

(2) Mit der Grabnutzungsgebühr sind abgegolten die Planung und der Bau von Friedhofsanlagen, Betriebsgebäude, rahmende Grünanlagen, Bau von Grabfeldern bzw. Wiederbelegungsflächen einschließlich der Nutzung der gesamten Infrastruktur. Dies sind u.a. Wege, Treppen und Brunnenanlagen, Wasser- und Kanalnetz, Abfallcontainer (Abraum und Entsorgung von Grabfeldern), sowie Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen einschließlich der gesamten Infrastruktur dafür.

(3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte muss für 12 Jahre erworben werden.

(4) Erstreckt sich eine Ruhezeit über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhezeit im Voraus zu entrichten.

(5) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht wird die Grabnutzungsgebühr nicht zurückerstattet.

§ 5 Leichenhaus, Kühlzelle und Aussegnungshalle Sonstige Gebühren

(1) Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle je Tag beträgt	€ 100,--
(2) Gebühr für die Benutzung der Kühlzelle je Tag beträgt	€ 25,--
(3) Gestaltung und Abhaltung der Trauerfeier in der Aussegnungshalle am Friedhof Forstinning beträgt	€ 200,--
(4) Gebühr für die Hinterstellung je Tag	€ 100,--
(5) Abräumen eines aufgelassenen Grabes (Einebnen, Einsäen) und Löschung im Gräberbuch	€ 500,--

(6) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Hierfür wird ein pauschaler Personalkostensatz von € 40,-- € angesetzt. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 6 Verwaltungsgebühren

(1) Es werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen | € 25,-- |
| b) Ausfertigung von Zweitschriften von Graburkunden | € 10,-- |
| c) Erstmalige Genehmigung für gewerbliche Arbeiten im Friedhof | € 50,-- |

(2) Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so kann eine Gebühr von € 10,-- bis € 500,-- erhoben werden.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung) der Gemeinde Forstinning vom 16. September 2009 außer Kraft.

Forstinning, den 21.04.2021



Ostermair
Erster Bürgermeister

